

Schriftliche Information der Bundesministerin für Justiz gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren

(Dok. Nr.: COM (2012) 744 final)

1. Inhalt des Vorhabens

- Geltende Rechtslage

Die seit 31.5.2002 geltende Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren (EU-Insolvenzverordnung) enthält Regelungen für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren in Europa. Die Verordnung findet immer dann Anwendung, wenn der Schuldner Vermögen oder Verbindlichkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat hat, unabhängig davon, ob es sich beim Schuldner um eine natürliche oder juristische Person handelt. Sie legt fest, welches Gericht für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig ist: Das Hauptinsolvenzverfahren muss in dem Mitgliedstaat eröffnet werden, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Die Wirkungen dieses Verfahrens werden EU-weit anerkannt. Ein Sekundärinsolvenzverfahren kann in einem Mitgliedstaat eröffnet werden, in dem der Schuldner eine Niederlassung hat. Seine Wirkungen sind allerdings auf das in dem betreffenden Mitgliedstaat belegene Vermögen des Schuldners beschränkt. Die Verordnung enthält überdies Bestimmungen zum anwendbaren Recht und zur Koordinierung von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren. Sie gilt für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

- Vorschlag der EK - allgemein

Der Vorschlag der EK sieht Änderungen in der EU-Insolvenzverordnung vor, mit denen die Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren weiter erleichtert werden soll und Klarstellungen getroffen werden.

- Vorschlag der EK im Detail

- Anwendungsbereich: Der Anwendungsbereich der Verordnung soll durch die Aufnahme von Verfahren in Eigenverwaltung und Vorinsolvenzverfahren in die Definition des Insolvenzverfahrens sowie durch die Aufnahme von Entschuldungsverfahren und sonstigen Insolvenzverfahren für natürliche Personen, die nicht zur derzeitigen Definition passen, erweitert werden.

- Gerichtliche Zuständigkeit: Die Zuständigkeitsvorschriften wurden präzisiert und die Verfahrensvorschriften zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit verbessert.
- Sekundärinsolvenzverfahren: Das Gericht soll die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens ablehnen können, wenn dieses Verfahren zum Schutz der Interessen der einheimischen Gläubiger, d. h. der Gläubiger am Ort der Niederlassung, nicht erforderlich ist. Abgeschafft wird ferner das Erfordernis, wonach Sekundärinsolvenzverfahren als Liquidationsverfahren ausgestaltet sein müssen. Durch Ausweitung der Kooperationspflicht auf die involvierten Gerichte soll die Abstimmung zwischen Haupt- und Sekundärverfahren verbessert werden. Mit diesen Maßnahmen soll eine effizientere Handhabung der Insolvenzverfahren erreicht werden.
- Publizität der Verfahren und Forderungsanmeldung: Dem Vorschlag zufolge müssen die Mitgliedstaaten die Eröffnungen in grenzüberschreitenden Insolvenzfällen in einem öffentlich zugänglichen, elektronischen Register bekanntmachen. Darüber hinaus sieht der Vorschlag die Vernetzung der nationalen Insolvenzregister vor. Für die Anmeldung der Forderungen soll ein Standardformular eingeführt werden.
- Unternehmensgruppen: Vorgesehen ist eine Koordinierung von Insolvenzverfahren, an denen Mitglieder derselben Unternehmensgruppe beteiligt sind. Die an den einzelnen Hauptverfahren beteiligten Verwalter und Gerichte sollen verpflichtet werden, miteinander zusammenzuarbeiten und zu kommunizieren. Die Verwalter erhalten in solchen Verfahren darüber hinaus die Befugnis, eine Aussetzung der anderen Verfahren zu beantragen und einen Sanierungsplan für die Mitglieder der Unternehmensgruppe vorzuschlagen, gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Nationalrat und Bundesrat haben die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Art. 23e und 23g B-VG.

In Angelegenheiten des Insolvenzrechts ist die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG „Zivilrechtswesen“). Erstattet der Nationalrat eine Stellungnahme zum vorliegenden (das Insolvenzrecht betreffenden) VO-Vorschlag, darf bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abgewichen werden (§ 23e Abs. 3 B-VG).

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Verordnung wird in Österreich unmittelbar anwendbar sein. Ein Bedarf nach Erlassung eines Begleitgesetzes wird sich, wenn überhaupt, nur in sehr eingeschränktem Umfang ergeben (etwa für die Regelung der innerstaatlichen Zuständigkeit für bestimmte Bekanntmachungen).

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Der VO-Vorschlag ist eine grundsätzlich zu begrüßende Weiterentwicklung der EuInsVO. Freilich werden zahlreiche Detailfragen näher zu erörtern sein, etwa folgende:

- Der Anwendungsbereich soll auch Vor-Insolvenzverfahren erfassen. Hier wird darauf zu achten sein, dass der insolvenzrechtliche Konnex gewahrt bleibt. Das Verfahren sollte also zumindest der Abwendung eines Insolvenzverfahrens dienen. Die Erfassung von Restrukturierungsverfahren, die von der wirtschaftlichen Situation des Schuldners offenbar völlig unabhängig sein können, ist kritisch zu sehen; hier muss darauf geachtet werden, dass der Anwendungsbereich nicht ausufert.
- Diskussionsbedarf besteht auch bei den neuen Bestimmungen zur Konzerninsolvenz (Art. 42a ff.). Zwar ist grundsätzlich gegen eine Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und zwischen den Verwaltern nichts einzuwenden. Es ist aber zu bedenken, dass die Interessen einzelner Konzernmitglieder (bzw. der jeweiligen Gläubiger) durchaus gegenläufig sein können, was die Zusammenarbeit auch heikel machen kann.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die angestrebten Ziele (effizientere Regelung grenzüberschreitender Insolvenzfälle) können durch innerstaatliche Regelungen allein nicht erreicht werden. Es bedarf einer Rechtsvorschrift der EU, um die Anerkennung durch andere Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die konkreten Maßnahmen sind zur Erreichung der angestrebten Ziele notwendig. Der VO-Vorschlag ist daher mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Die erste Ratsarbeitsgruppen-Sitzung wird am 14./15.2.2013 stattfinden. Unter irischer Ratspräsidentschaft (die erklärt hat, das Dossier prioritär behandeln zu wollen) sind 4 weitere Sitzungstermine geplant. Weitere Informationen zum Zeitplan liegen noch nicht vor.